

Satzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und -kosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S.134) in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVerwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat mit Beschluss-Nr. GR 091/2022 am 04.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren- und Kostenpflicht

Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Entgelt für Auslagen (Kosten).

§ 2 Gebühren-/Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebühren-/Kostenschuld gegenüber der Gemeinde schriftlich übernommen hat oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Gebühren/Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Gebühren-/Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Nichterhebung von Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kriegsopfersorge, des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes, des Ausweiswesens für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte, der Sozialversicherung sowie des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Wohngeldgesetzes betreffen;
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen;
 3. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 4. die Gemeinde gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vornimmt;
 5. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 6. geringfügiger Natur sind, insbesondere wenn es sich um einfache Auskünfte handelt.
- (2) Auch bei Nichterhebung von Verwaltungsgebühren nach Abs. 1 können Auslagen i. Sinne des § 9 Abs. 2 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland;
 2. der Freistaat Sachsen;
 3. die Gemeinden und Landkreise, Gemeinde-, Zweck- und Regionalverbände im Freistaat Sachsen;
 4. die nach den Haushaltsplänen der in Nr. 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
 5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren können ganz oder teilweise befreit werden: Wohlfahrtsverbände, Vereine oder ähnliche Personenvereinigungen, wenn diese ausschließlich soziale Zwecke verfolgen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Steuergesetze und des Vereinsgesetzes anerkannt sind.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 tritt nicht ein, soweit die Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren einem Dritten aufzuerlegen.

(4) Nicht befreit sind die Sondervermögen im Sinne von § 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen der Bundesrepublik und des Freistaates Sachsen sowie die Deutsche Post AG, die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Bahn AG. Das gleiche gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände.

§ 5 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Kostenverzeichnis in § 11.

(2) Für Amtshandlungen, für die das Kostenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10 € bis 50.000 € erhoben. Bei der Bemessung dieser Gebühr sind der Verwaltungsaufwand und der Wert der Amtshandlung für den Kostenschuldner sowie seine wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Zur Orientierung der gebührenerhebenden Stelle und zur Gewährleistung der Gleichbehandlung wird der Bürgermeister ermächtigt, Ausführungsbestimmungen im Rahmen dieser Satzung zu erlassen, die die sachbezogene Gebührenerhebung näher regeln.

(3) Ist eine Wertgebühr zu berechnen, so ist der Gegenstandswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 6 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden.

(2) Ist für die Ablehnung der Amtshandlung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand erforderlich, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr erhöht werden.

(3) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt wird.

(4) Wird der Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen Gründen, wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 10 € erhoben. Erfolgt die Rücknahme des Antrages erst nach Beendigung der Amtshandlung, wird eine Gebühr in voller Höhe erhoben.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme des Antrages nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in anderen Fällen des § 6 Absatz 4 mit der Bekanntgabe der Gebühren-/Kostenfestsetzung.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr und/oder der Kosten zurückbehalten oder an den Gebühren-/Kostenschuldner auf dessen Kosten per Nachnahme übersandt werden.

(4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf die spätere Gebühr/die späteren Kosten abhängig gemacht werden. Von der Anforderung eines Vorschusses ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstünde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren/Kosten gilt § 32 der Sächsischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

§ 9 Auslagen, Kostenersatz

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz von Auslagen kann gesondert verlangt werden, wenn diese das übliche Maß erheblich überschreiten; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht: Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Fax- und Telegrafengebühren, Portokosten; Reisekosten; Kosten für öffentliche Bekanntmachungen; Vergütungen/Lohnausfallersatz für Zeugen bzw. Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung; anderen Behörden oder Personen für Ihre Tätigkeit in der Sache zustehenden Beträge.

§ 10 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG abweichend von §§ 3 bis 4 SächsKAG die §§§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Abs. 2,3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Gebühren und Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 11 Kostenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche (außer in B-Pläne und bei Bauaktenrecherche siehe Pkt. 1.2.)	0,00 – 700,00 €
1.2	Einsichtnahme in Bauakten und Einsichtnahme in Bebauungsplan mit Beratungsleistung für frei berufl. oder gewerbliche Tätigkeiten bei Leistungen für Dritte	35,00-700,00 €
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften oder ähnlicher Bestimmungen	10,00 – 2.600 €
3.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich macht, 1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehene Gebühr,	mindestens 10,00 €
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	10,00 - 2.600 €
5.	Amtliche Beglaubigungen von Zeugnissen, Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00-125,00 €
6.	Bescheinigungen (amtl. festgestellte Tatsache / z.B. Bürger der Gemeinde zu sein) Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)	10,00-650,00 €
7.	Aufbewahrung von Fundsachen einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert-	2% des Wertes, mindestens 5,00 €
7.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	10,00 € + 1% des Wertes > 500,00 €
7.3	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens die Kosten für Unterbringung zuzüglich weiteren Aufwands
8.1	Schreibgebühren für Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., sofern nicht mit Kopiergeräten hergestellt worden sind je angefangene Seite A4 in deutscher oder sorbischer Schrift	10,00 €
	in fremder Sprache	15,00 €
8.2	wie 8.1., jedoch mit Kopiergerät hergestellt	
	je kodierte Seite A4	0,70 €
	je kodierte Seite A3	0,75 €
	je kodierte Seite A2	2,60 €
	je kodierte Seite A1	3,50 €
	je kodierte Seite A0	6,00 €
8.3	wie 8.1. jedoch eingescannt oder anderweitig digital erzeugt	3,50 €
8.4	Schreibgebühren für Tabellen, Verzeichnisse usw. (auch Vordrucke) werden nach dem zur Herstellung benötigten Zeitaufwand berechnet: je angefangene Viertelstunde	6,50 €
8.5	Bereitstellung von statistischen Daten, Datenanalyse nach Vorgaben	25,00 € je anf. halbe Stunde
9.	Widerspruchsverfahren, soweit der Widerspruch unbegründet oder unzulässig ist	150% der Gebühr des angefochtenen Bescheids

Für folgende Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen im Selbstverwaltungsverfahren gelten die in den dazu ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Gebührenverzeichnissen festgelegten Gebühren:

- Mahnung gemäß § 13 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG),
- Pfändung gemäß § 14,15 SächsVwVG und Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG),
- Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i. V. m. § 327 Abgabenordnung (AO),
- Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem belastenden Verwaltungsakt verbunden sind,
- Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG,
- Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß § 24 oder 25 SächsVwVG,
- Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen bei Geld- oder sonstigen Ansprüchen.

§ 12 Umsatzsteuer

Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla vom 06.10.2003 (Beschluss-Nr. GR72/2003) außer Kraft.

Ottendorf-Okrilla am 05.07.2022

gez. Rico Pfeiffer, Bürgermeister